KREIS UNNA

DER LANDRAT

11.08.2010

Sitzungsvorlage Nr. 120/10

Anpassung von Gesellschaftsverträgen der Kreisgesellschaften an die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	**Sitzungsdatum**	22.09.2010
Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	**Sitzungsdatum**	16.12.2010

Organisationseinheit	Steuerungsdienst	**Berichterstattung**	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	**Haushaltsjahr**	2010
Produktgruppen-Nr.	01.01 , Steuerungsdienst	**Finanzielle Auswirkungen**	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nimmt den Bericht des Landrates zur Kenntnis.

Begründung der Vorlage

Der Kreis Unna hält zur Zeit an folgenden Gesellschaften eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung:

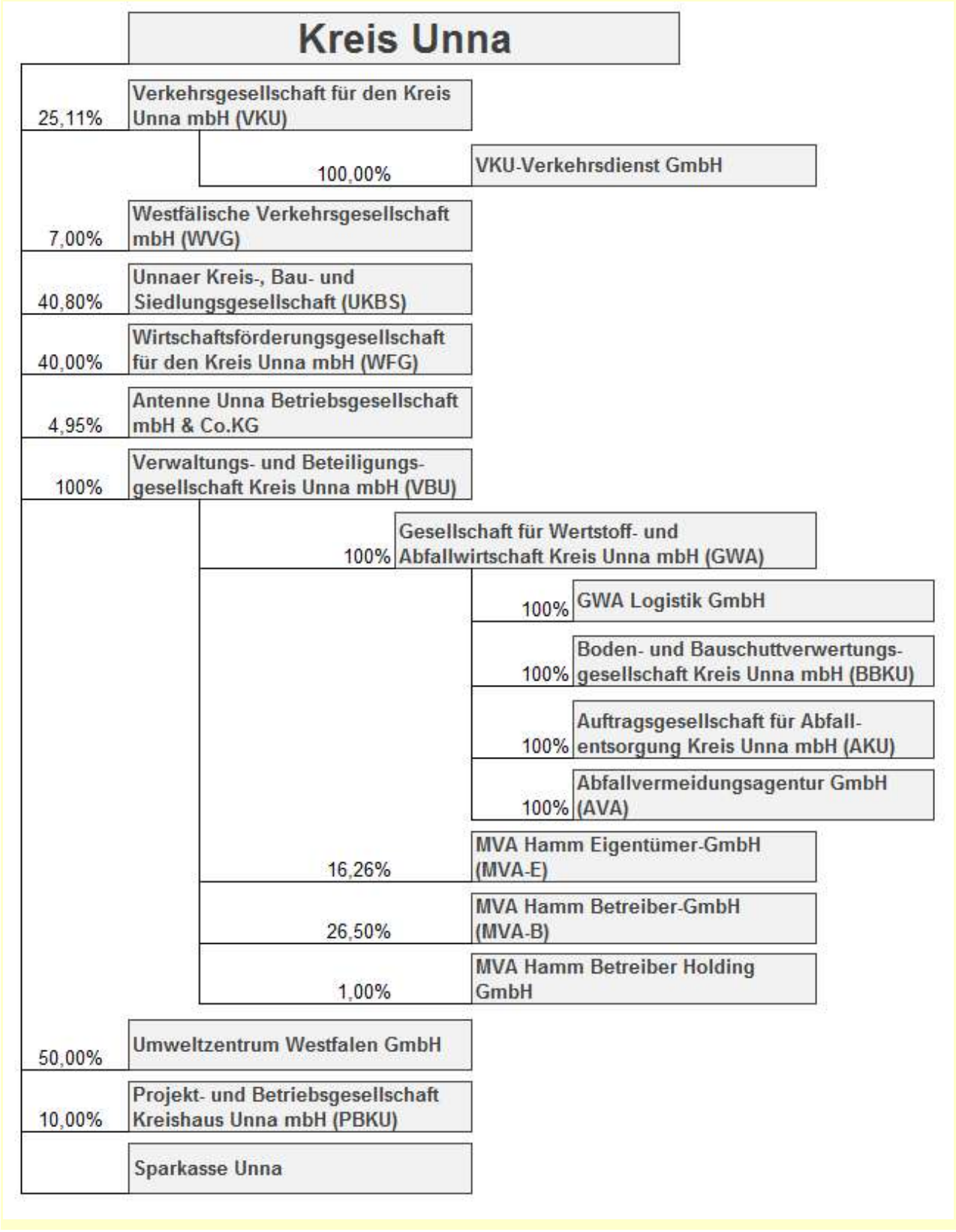

Die Regelungsinhalte der Gesellschaftsverträge weisen hinsichtlich ihrer Konformität mit den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unterschiedliche Arbeitsstände auf. Dies ist insbesondere abhängig davon, wann die Gesellschaft gegründet oder letztmalig strukturell verändert worden ist.

Von der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg wird seit vielen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass hier eine Anpassung an das geltende Recht erfolgen muss. Der Kreis Unna hat bisher die Auffassung vertreten, diese Anpassungen wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes erst dann vorzunehmen, wenn aus anderen Gründen ohnehin eine Änderung des Gesellschafsvertrages erforderlich ist.

Mit Verfügung vom 11. November 2009 ist seitens der Bezirksregierung Arnsberg nunmehr konkret festgestellt worden, in welchen einzelnen Punkten die Gesellschaftsvertäge der

- Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU),
- Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) und
- GWA Logistik GmbH

an die Vorschriften der GO NRW anzupassen sind. Dies betrifft insbesondere folgende Regelungsinhalte:

- Sicherstellung des gemeindlichen Einflusses (z. B. durch Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates)
- Sicherstellung von Informations- und Prüfungsrechten seitens des Kreises
- Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
- Beachtung der Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes

Der Landrat wird die Geschäftsführer der o.g. Gesellschaften beauftragen, die Gesellschaftsverträge in Zusammenarbeit mit der Beteiligungsverwaltung des Kreises zu überarbeiten. Nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie im Kreisausschuss und Kreistag und Abschluss des aufsichtsbehördlichen Anzeigeverfahrens wird eine entsprechende Beschlussfassung in den Gremien der Gesellschaften erfolgen.